

Entwurf der umgeänderten helvetischen Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt von den Bürgern Krauer und Kubli, als Minorität der Constitutionscommission, den 15. Jenner 1800

Autor(en): **Krauer / Kubli**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542734>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

enommen. Die Erwägungsgründe sprechen von einer vollendeten Verschwörung, welche noch nicht da war, und folglich waren diese zu hart ausgedrückt, und nicht im billigen Verhältniß mit dem Beschluß selbst; allein damals war nicht Zeit, über Worte zu zanken, als die Direktoren getrennt waren, und einige derselben sogar Maßregeln wider uns ergreifen wollten; man mußte schleunig handeln, und so ward der Beschluß ohne hinlängliche Berichtigung angenommen; übrigens sind wir doch alle überzeugt, daß diese beiden Direktoren, besonders aber Secretan moralisch gute Menschen sind, die sich aber, politisch betrachtet, sehr mißgriffen haben, und in dieser Rücksicht unsere Maßregel nothwendig machten; ich bin überzeugt, daß sie es alle gut meinten, und deswegen fodere ich auch keine weitere Beurtheilung derselben, sondern glaube, besonders da die Maßregel, welche man im Sinn hatte, gegen uns gerichtet war, daß wir, uns nun mit dem was geschah begnügen können; aber die Maßregeln dieser Direktoren waren deswegen nicht minder politisch sehr fehlerhaft und durchaus irrig; denn der Allianztraktat mit Frankreich geht keineswegs auf den Fall ungleicher Denkungsart zwischen den verschiedenen Gewalten der Republik, sondern nur wenn innere Feinde der Grundsätze unserer Verfassung dieselbe mit Gewalt über den Haufen zu werfen drohen, nur dann ist das Direktorium berechtigt, zum Schutz der Republik französische Hülfe anzusprechen. Nie würden wir uns auch durch solche Drohungen, wie man gegen uns gebrauchen wollte, haben bewegen lassen, unsere Sitzungen zu vertagen, sondern der Art wegen, wie man uns dazu bewegen wollte, hätten wir uns der Sache selbst widersetzt; also war jener Anschlag eben so unklug als unpolitisch ungerecht.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entwurf der ungeänderten helvetischen Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt von den Bürgern Krauer und Aubli, als Minorität der Constitutionscommission, den 15. Jenner 1800.

Vor allem aus muß bei den nächsten Urversammlungen dem souverainen Volke das Dekret vom 7ten August 1799 vorgelesen, und demselben vorgeschlagen werden, den 106. Art. der Constitution aufzuheben, in so fern derselbe jede Constitutionsabänderung auf fünf Jahre hinaussetzt, und eine zweimalige Beratung erfordert.

Nachdem das Volk diesen Vorschlag wird angenommen, und den 106. Art. der Constitution oberwähntermaßen aufgehoben haben, kann erst alsdann folgende Constitutionsacte demselben zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Entwurf zur Verbesserung der helvetischen Staatsverfassung.

Erster Abschnitt.

Hauptgrundsätze.

Das helvetische Volk gründet seine Staatsverfassung auf Einheit, Untheilbarkeit und Unabhängigkeit der Republik, auf die unveräußerliche Freiheit des Menschen, Gleichheit der Rechte und das Repräsentativsystem, und macht auf eine feierliche Art dieselbe folgendermaßen bekannt:

1. Die helvetische Republik ist ein und untheilbar, frei und unabhängig. Bei der Gesamtheit der Bürger steht die höchste Gewalt; kein Theil oder kein Recht derselben kann vom Ganzen abgetrennt werden, um ein besonders Eigenthum abzugeben, und ihre Regierungsform, wenn sie sollte verändert werden, soll allzeit eine repräsentative Demokratie, d. i. eine Volksregierung durch Stellvertretung seyn.

2. Alle und jede Bürger, ohne Unterschied, sind zum gleichen Genuß der Freiheit und Rechte vereinigt, womit alle willkürliche Gewalt, alle Unterthanensschaften, alle erblichen Ehrentitel, Vorzüge und Ausnahmen, wie solche in politischer Hinsicht immer genannt werden möchten, gänzlich abgeschafft sind. Der Schweizer bleibt einzig dem Gesetze unterthan, und nur durch Tugenden und Fähigkeiten kann er auf eine bestimmten Zeit zu Aemtern und Bedienungen gelangen.

3. Jeder Bürger kann sich in Helvetien häuslich niederlassen, und wohnen, wo er es am besten findet.

4. Jeder Bürger genießt volle Arbeits-, Gewerbs- und Handelsfreiheit in der ganzen Republik, unter Aufsicht der Polizei. Auch soll der gleiche Geldkurs, gleiches Gewicht und Maas eingeführt werden.

5. Das Gesetz ist der Ausdruck des von dem Gesetzgeber nach den Formen der Constitution bekannt gemachten Willens; es ist für alle und jede das nämliche, es mag beschützen oder strafen.

6. Niemand darf vor Gericht gerufen, angeklagt, verhaftet, gefangen gesetzt, oder gerichtet werden, als in Kraft der Gesetze, in den durch sie bestimmten Fällen, und auf die durch sie vorgeschriebene Art.

7. Kein Gesetz darf eine rückwirkende Kraft haben.

8. Die Religion und die Gottesdienste bleiben ungestört; sie sind das Heiligste des Volks, und stehen vorzüglich unter dem Schutze der Gesetze. Für den standesmäßigen Unterhalt der Geistlichen sorgt die Nation. Die schleunige und genaue Erfüllung dieser Pflicht ist der dringendste Auftrag der Gesetzgeber.

9. Jeder hat das Recht, seine Gedanken mündlich, schriftlich, oder gedruckt andern mitzutheilen; den daraus entspringenden Mißbräuchen werden die Gesetze steuern.

10. Niemand kann gezwungen werden, sich irgend eines Theils von seinem Eigenthum zu begeben, ausser in dem Fall eines gesetzlich anerkannten und erwiesenen allgemeinen Bedürfnisses, jedoch auch alsdann nicht anders, als gegen gerechte und billige Entschädigung.

11. Kein liegendes Gut kann unveräusserlich erklärt werden, es mag einem Corps, einer Gesellschaft oder einer Familie gehören. Der Grund und Boden kann mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden, die nicht loszukaufen wären.

12. Die Besoldung der öffentlichen Beamten sollen nach Verhältnis der Geschäfte und Talente, so ihre Stellen erfordern, bestimmt, und dem Volke bei den abzuhaltenden Urversammlungen zur Genehmigung vorgelegt werden.

13. Die Steuern zu den Staatsbedürfnissen sollen nach Verhältnis des Vermögens und des Einkommens durch das Gesetz bestimmt werden.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung des helvetischen Gebiets.

14. Helvetien ist in Bezirke und Vierteltheile eingetheilt. Das Gesetz wird ihre Namen und Grenzen bestimmen, so bald gegenwärtige Staatsverfassung von dem Volke angenommen seyn wird.

15. Ein Bezirk soll beiläufig 4000 Aktibürger enthalten.

16. Jeder Vierteltheil enthält beiläufig 1000 Aktibürger, und bildet eine Urversammlung.

17. Wann die Bezirke oder Vierteltheile durch Zu- oder Abnahme der Bevölkerung vermehrt oder vermindert werden, so hat das Gesetz solche nach der Anzahl der Aktibürger zu berichtigen.

Dritter Abschnitt.

Politischer Bürgerstand.

18. Jeder, der in dem Zeitpunkt der Annahme des gegenwärtigen Constitutionsakts das helvetische Bürgerrecht hatte, ist helvetischer Bürger. Und so jeder, der in Helvetien geboren und wohnhaft ist, wenn er das Alter von 20 Jahren zurückgelegt, seinen Namen in das Register der helvetischen Bürger eingeschrieben, und den Bürgereid abgelegt hat.

19. Vom 10. Jahr der helv. Republik an gerechnet, muß ein jeder Bürger, um in das Bürgerregister eingeschrieben zu werden, schreiben und lesen können, wenn es nicht ein erwiesenes körperliches Hinderniß unmöglich macht.

20. Jeder Bürger legt folgenden Eid ab:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allerheiligsten, der alle Wesen frei und gleich geschaffen, daß ich die, von dem in eine einzige Nation verei-

nigten souverainen helvetischen Volke angenommene Staatsverfassung als die meinige anerkenne, und hiemit auf das feierlichste annehme. Dieser Staatsverfassung und allen daraus fließenden Gesetzen schwöre ich, den vollkommenen Gehorsam eines guten und getreuen Bürgers zu leisten, und bin bereit, die gänzliche Unabhängigkeit, Einheit und Untheilbarkeit der helvetischen Nation und ihrer Verfassung gegen Jedermann mit Gut und Blut zu vertheidigen.“

21. Der Fremde, um in Helvetien naturalisirt zu werden, muß 20 Jahr alt seyn; es wird dazu ein vorhergegangener 10jähriger Aufenthalt in Helvetien erfordert, und er muß überdies Zeugnisse vorlegen können, daß er sich während seines Aufenthaltes in Helvetien nützlich und durch sein Betragen der Aufnahme nicht unwürdig gemacht hat. Er muß ferner auf jedes fremde Bürgerrecht Verzicht thun. Er muß den Besitz eines Eigenthums darthun. Es soll dasselbe ein unbewegliches Eigenthum seyn. Dieses Eigenthum soll den Werth von 3000 Fr. haben.

22. Es soll das gesetzgebende Corps entscheiden, ob die von dem Fremden, der helvetischer Bürger werden will, zu leistende Bedinge geleistet, und derselbe hierauf in die Zahl der helvetischen Bürger aufzunehmen sei.

23. Das Bürgerrecht wird verloren:

1. Durch die Annahme eines Aktibürgerrechts in fremden Landen.
2. Durch die Einverleibung in eine Corporation, die, was man Geburtsadel nennt, erheischt.
3. Durch eine länger als 15jährige Abwesenheit, wenn der Abwesende nicht durch eine authentische Erklärung seinen Willen, das Bürgerrecht beizubehalten, dargethan hat.

24. Die einstweilige Einstellung des Bürgerrechts erfolgt

1. Durch die Weigerung der Bezahlung der verfallenen gesetzlich ausgeschriebenen Steuern, bis zu Bezahlung derselben.
2. Durch ein Endurtheil, welches in den von dem Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen die Strafe der einstweiligen Einstellung des Bürgerrechts aussprechen würde.
3. Durch die Verurtheilung zu entehrenden Strafen, bis zur Rehabilitation.
4. Durch ein Contumazurtheil in Sachen, die peinliche oder Zuchtsstrafen nach sich ziehen, bis das Urtheil wieder aufgehoben ist.
5. Durch den Zustand der gerichtlichen Bevogtung.
6. Durch die Aufnahme in irgend eine Anstalt oder Corporation, die Entlassung auf die Rechte eines helvetischen Bürgers fordert.
7. Durch den Zustand eines Falliten, der durch einen gerichtlichen Spruch dafür erklärt ist.

(Die Fortsetzung folgt.)